

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter mit einer Lagermenge von 47 t und Nebeneinrichtungen auf Flurstück 55/9, Otto-Mecheels-Str. 10, 74357 Bönnigheim-Hohenstein

Die Grundstücksverwaltung Andreas & Dr. Stefan Mecheels GbR plant am Standort Otto-Mecheels-Straße 10, 73457 Bönnigheim (Flurstück 55/9), die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage.

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter mit 100.000 l Nenninhalt (maximale Lagermenge 47 t)
- Übergabestation für Flüssiggas-Straßentankfahrzeuge
- Domschacht mit den Behälterarmaturen für alle Leitungsanschlüsse
- Elektrisch beheizte Verdampferanlage
- Rohrsystem bis zur Bestandsleitung (innerbetriebliches Erdgasnetz)

Die Flüssiggasanlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Ziffer 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls abzuklären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Das Vorhaben soll im nord-westlichen Bereich des Betriebsgeländes des Institutes Hohenstein auf dem Flst.-Nr. 55/9 verwirklicht werden. Das Gebiet ist als Baugebiet ausgewiesen und soll als Sonderbaufläche (Sondergebiet Forschung, Hohenstein Institute – Erweiterung) der Erweiterung des Institutes Hohenstein dienen. Der Errichtungsort wird derzeit als Grünfläche genutzt. Durch die Aufstellung des Behälters wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Der Standort liegt in keinem ökologisch sensiblen Gebiet im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Durch das Vorhaben ist weder ein Landschaftsschutzgebiet, ein Vogelschutzgebiet oder ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet noch ein besonders schützenswertes Biotop betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Alter Neckarbogen bei Kirchheim am Neckar, Hofen und Hohenstein mit angrenzenden Gebieten“ grenzt im Norden an die Sonderbaufläche. Eine Betroffenheit ist aufgrund der geringen landschaftsrelevanten Vorhabenswirkung nicht vorhanden.

Das Vorhaben erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf. Die natürlichen Ressourcen insb. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht betroffen.

Im Normalbetrieb der Anlage hat diese keinerlei Auswirkungen auf die Umgebung. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs könnte im Nahbereich von wenigen Metern Flüssiggas austreten und gezündet werden. Die Auswirkungen würden sich auf einen Bereich von

weniger als 20 m (Schutzabstand nach TRBS 3146 – Ausbreitungsberechnung nach VDI 3783) um die Anlage beschränken.

Die Prüfung des Landratsamts Ludwigsburg ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, da keine Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Ludwigsburg, 21.11.2023

-Immissionsschutzbehörde-